

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,  
10.11.2025, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19:07 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **AfD**

Herr Ralf Jochen Meyer

## **CDU**

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Gerhard Zirnstein

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel

Frau Lena Krug

Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Jens Gredel

Herr Klaus Pietsch

Frau Claudia Stauffer

## **GLB**

Frau Ulrike Grüning

## **Sonstige Teilnehmer**

Frau Anne Fonje

Herr Peter Frank

Herr Bernd Kieser

Herr Jürgen Pietsch

Frau Gabriele Rösch

Herr Ralf Strauch

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas

Herr Jochen Ungerer

Herr Andreas Willemsen

## **Schriftführer**

Herr Thomas Kalotai

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 29.10.2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Antrag auf Bauvorbescheid: Anbau eines zusätzlichen Raums für eine Mietwohnung im Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses**

**Baugrundstück: Spraulache 25, Flst.Nr. 2575**

2025-0153

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den festgestellten Befreiungen wird wie folgt zugestimmt:

- a) Die im B-Plan festgelegte Baulinie (zur Breslauer Straße) wird durch den Anbau geringfügig überschritten.  
**Dieser Befreiung wird nicht entsprochen. Die Baulinie ist einzuhalten und der Anbau ist in das Grundstück einzurücken.**
- b) Der Anbau liegt teilweise außerhalb des Baufensters (etwa 4,05 m tief x 9,63 m breit) – **Zustimmung bei Einrückung in das Grundstück unter Beachtung der Baulinie**
- c) Lt. § 2 b) der Satzung über den Teil-Bebauungsplan „Fasaneriegärten“ von 1963 darf die Bebauungstiefe der Hauptgebäude, von der straßenseitigen Baulinie im Höchstfall 14 Meter bei Gebäuden mit Firstrichtung senkrecht zur Straße betragen – **Zustimmung bei Einrückung in das Grundstück unter Beachtung der Baulinie**

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Baral Adrian, Frankenthal

Der Bauherr beabsichtigt in einem **Antrag auf Bauvorbescheid** nach § 57 LBO den Anbau eines zusätzlichen Raums für eine Mietwohnung im Untergeschoss eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Spraulache 25, Flst.Nr. 2575 (Größe: 445 m<sup>2</sup>). In diesem Zusammenhang werden **zwei zu klärende Fragen** zur Bauvoranfrage gestellt:

1. **Es soll im Rahmen dieser Bauvoranfrage geprüft werden, ob für den geplanten Anbau eine Befreiung von den Baugrenzen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden kann.**
2. **Außerdem soll die Zulässigkeit der Ersatzmaßnahme (Erstellen einer Terrasse auf dem geplanten Anbau) für den Rückbau des Balkons erfragt werden.**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fasaneriegärten“ vom 29.11.1963 und liegt dort im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und ist nach den §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

Die wesentlichen Punkte des Bauvorbescheides werden im Detail wie folgt dargestellt:

- Anbau eines zusätzlichen Wohnraums (ca. 5,55 m tief x 6,17 m breit; Wohnraum mit 28,21 m<sup>2</sup>),
- Zusätzliche Terrasse im UG zu diesem Wohnraum (3,46 m breit x 5,55 m tief = 19,20 m<sup>2</sup>),
- hierdurch entsteht eine neue Wohneinheit im Untergeschoss (lt. BG vom 26.05.1965 Verzeichnis 1965 Nr. 744 bisher keine Wohnnutzung),
- Errichtung einer Dachterrasse auf dem Flachdach des Anbaus zum EG (2 m tief mit 8,94 m<sup>2</sup>)
- Rückbau des bisherigen Balkons im EG
- Errichtung von 2 Stellplätzen (allerdings „gefangen“); die bisherigen zwei Garagen hinten lt. BG vom 26.05.1965 wurden irgendwann einmal abgerissen

**Zu Punkt 1 der zu klärenden Fragen:** Zunächst ist festzustellen, dass der Anbau mehrere Festsetzungen des B-Plans tangiert, die eine Befreiung darstellen:

- d) Die im B-Plan festgelegte Baulinie (zur Breslauer Straße) wird durch den Anbau geringfügig überschritten.  
**Dieser Befreiung wird nicht entsprochen. Die Baulinie ist einzuhalten und der Anbau ist in das Grundstück einzurücken.**
- e) Der Anbau liegt teilweise außerhalb des Baufensters (etwa 4,05 m tief x 9,63 m breit) – **Zustimmung bei Einrückung in das Grundstück unter Beachtung der Baulinie**
- f) Lt. § 2 b) der Satzung über den Teil-Bebauungsplan „Fasaneriegärten“ von 1963 darf die Bebauungstiefe der Hauptgebäude, von der straßenseitigen Baulinie im Höchstfall 14 Meter bei Gebäuden mit Firstrichtung senkrecht zur Straße betragen – **Zustimmung bei Einrückung in das Grundstück unter Beachtung der Baulinie**

**Zu Punkt 2:** Ja, der Errichtung einer Dachterrasse auf dem Flachdach zur EG-Wohnung (mit 8,94 m<sup>2</sup>) kann in Verbindung mit dem Rückbau des bisherigen Balkons im EG, der deutlich länger ist, ausnahmsweise ebenfalls zugestimmt werden.

Die Gemeindeverwaltung kann sich den eingeschossigen Anbau auf dem 445 m<sup>2</sup> großen Grundstück durchaus vorstellen, insbesondere weil es ein Eckgrundstück darstellt. Den festgestellten Befreiungen kann seitens der Verwaltung ausnahmsweise und teilweise wie oben beschrieben (1 a bis 1 c) zugestimmt werden. Der B-Plan aus dem Jahre 1963 ist mittlerweile über 60 Jahre alt. Vergleichbare Objekte im B-Plan-Gebiet „Fasaneriegärten“ hinsichtlich Überschreitung des Baufensters und der Bautiefe wären die Heidelberger Str. 5, 7, 12 und 22. Seitens des Baurechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises ist eine Nachbar-Anhörung des Eigentümers des Objekts Heidelberger Str. 22, Flst.Nr. 2707 angeordnet. Zu befürworten wäre im Zusammenhang mit dem Antrag die Entstehung von neuem Wohnraum auf dem Grundstück Spraulache 25.

#### Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber signalisiert die Zustimmung zur Bauvoranfrage, bittet aber analog der Verwaltungsvorlage um Einhaltung der Baulinie.

Gemeinderat Hans Zelt stimmt ebenfalls der Beschlussvorlage zu wie auch Gemeinderat Ralf Meyer.

Gemeinderat Klaus Pietsch moniert den beklagenswerten und schlechten Zustand des Objekts und der Außenanlage und hofft auf eine Verbesserung mit dem geplanten Bauvorhaben, zu der die Zustimmung erteilt wird.

Gemeinderätin Ulrike Grüning sieht in der derzeitigen Immobilie keinen Schönheitspreis, begrüßt allerdings mit der Bauvoranfrage die Wohnraumschaffung und die Sanierung des Objekts.

**TOP: 2 öffentlich**

**Antrag auf Bauvorbescheid: Stützpunkt Johanniter – Neubau einer Fahrzeughalle, Umnutzung Bürogebäude als Wache und Schulungsgebäude**

**Baugrundstück: Anton-Langlotz-Str. 1, Flst.Nr. 5230 (ehemals 1643/18)  
2025-0157**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 BauGB teilweise erteilt.

Den festgestellten Befreiungen zu Nr. 1, Nr. 3, Nr. 6 kann zugestimmt werden.  
Den anderen Befreiungen wird nicht zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. -Regionalverband Baden-, Mannheim

In einem **Antrag auf Vorbescheid** plant die Bauherrin einen Johanniter Stützpunkt und

- den Neubau einer Fahrzeughalle,
- die Umnutzung der bestehenden Bürogebäude als Wache und Schulungsgebäude,
- den Bau einer Garage oder Überdachung,
- die Errichtung von Parkplätzen für die Wache,
- die Errichtung von Parkplätzen für den Bereich Schulung,
- den Bau eines Unterfluraufzuges ins Untergeschoss
- sowie die Ein- und Ausfahrt zur Mannheimer Landstraße (K 4143)

auf dem Baugrundstück Anton-Langlotz-Str. 1, Flst.Nr. 5230 (im Rahmen einer Grundstücksteilung; vorheriges Flst.Nr. 1643/18).

In diesem Zusammenhang werden zur Bauvoranfrage zwei Pläne (also zwei Möglichkeiten) eingereicht (Plan 25-201-BV.01 und Plan Plan 25-201-BV.02).

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit ihrer Gründung 1952 in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Sie steht in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, dessen wichtigstes Anliegen seit Jahrhunderten die Hilfe von Mensch zu Mensch ist. Mit mehr als 30.000 hauptamtlich Beschäftigten, rund 46.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und 1,2 Millionen Fördermitgliedern ist die Johanniter-Unfall-Hilfe

eine der größten Hilfsorganisationen Europas und zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft. Die Johanniter engagieren sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von älteren, kranken und geflüchteten Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland, etwa bei Hunger- und Naturkatastrophen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Änderungsplan I“ vom 26.07.1991 und ist somit nach §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch zu beurteilen.

**Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bauvorbescheid strebt die Bauherrin die rechtliche Überprüfung folgender, aufgeführter Fragen an:**

*1. Ist die Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes zur Wache (Erdgeschoss) und Schulungsräume (Obergeschoss) genehmigungsfähig?*

Die Umnutzung stellt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans dar. Nach Punkt 1.4.2 der dortigen textlichen Festsetzungen sind die in § 8 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) nicht Bestandteil des B-Planes und daher nicht zulässig.

Das Bauvorhaben ist im Bereich von sozialen und gesundheitlichen Zwecken einzuordnen. **Die Verwaltung kann dieser Befreiung ausnahmsweise zustimmen und befürwortet das Bauvorhaben mit der Umnutzung.**

*2. Zum Transport von Verbrauchsmaterialien ins Untergeschoss des Bestandsgebäudes soll an der Anton-Langlotz-Straße einen Unterfluraufzug angebaut werden. Die genaue Lage steht noch nicht fest. Der Aufzug wird ca. 1,00 m über die Baugrenze ragen. Ist dieser genehmigungsfähig?*

Ja, dieser geringfügigen Überschreitung der Baugrenze, was keine Befreiung darstellt (vorgelagertes Bauteil und kleiner als 1 m x 5 m), kann zugestimmt werden.

*3. Ist außerhalb der Baugrenze (im Hof) eine Garage/Überdachung (ca 5,00 x 7,50 m; Gebäudehöhe ca. 3,50 m) genehmigungsfähig?*

Die angefragte Garage/Überdachung stellt ein Bauvorhaben außerhalb des Baufensters dar. **Einer Befreiung kann ebenfalls zugestimmt werden.**

*4. Ist es genehmigungsfähig, wenn die PKW-Stellplätze außerhalb der Baugrenze überdacht und mit PV-Anlage ausgeführt werden?*

Eine Überdachung der Stellplätze außerhalb der Baugrenze stellt unseres Erachtens eine massive Überschreitung (und Befreiung) dar. Ferner liegen 13 Stellplätze auf dem Grundstück Flst.Nr. 1643/18 und somit außerhalb des eigentlichen Baugrundstücks (Flst.Nr. 5230, Anton-Langlotz-Str. 1). Ob diese Stellplätze anderweitig nachzuweisen sind, ist uns nicht bekannt. Einer Befreiung sollte nicht entsprochen werden.

Nach § 23 Klimagesetz BW besteht für den Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes erst bei mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen. Dies wäre in unserem Falle (Plan ..01 = 32 Stellplätze; Plan ..02 = 33 Stellplätze) nicht die Pflicht.

**5. Ist auf dem Neubau eine Dachbegrünung vorgeschrieben?**

Eine Dachbegrünung wäre sehr wünschenswert, insbesondere weil das Grundstück massiv versiegelt ist.

Darüber hinaus sollen folgende Fragen in Verbindung mit **Plan 25-201-BV.01** geklärt werden:

**6. Darf die Fahrzeughalle (Gebäudehöhe ca. 6,00 m) wie auf dem Plan 25-201-BV.01 dargestellt an der Nordseite über die Baugrenze hinaus gebaut werden?**

**Ja, diese geringfügige Überschreitung der Baugrenze (Befreiung) wäre grundsätzlich möglich.**

Allerdings sind die Abstandsflächen zur neuen Grundstücksgrenze (Flst.Nr. 1643/18) durch die Fahrzeughalle nicht eingehalten. Hierzu müsste ggfs. eine Baulastübernahme des Nachbarn geprüft/übernommen werden.

**6.1. Ist auf der Fahrzeughalle ein zusätzliches Geschoss (Gebäudehöhe ca. 11,00 m) genehmigungsfähig?**

Nach A 3 der textlichen Festsetzungen des B-Plans ist die Traufhöhe bei Betriebs-/Werksgebäuden/Hallen 2-geschossig auf maximal 8,0 m festgeschrieben. Eine größere Höhe (lt. Anfrage 11,0 m) stellt daher erneut eine Befreiung dar.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte einer Traufhöhe von 11 m nicht zugestimmt werden.

**6.2. Sind auf der Fahrzeughalle zwei Obergeschosse (Gebäudehöhe ca. 14,00 m) genehmigungsfähig?**

Nach A 3 der textlichen Festsetzungen des B-Plans ist die Traufhöhe bei Betriebs-/Werksgebäuden/Hallen 3-geschossig auf maximal 11,0 m festgeschrieben. Eine größere Höhe (lt. Anfrage 14,0 m) stellt daher erneut eine Befreiung dar.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte einer Höhe von 14 m nicht zugestimmt werden.

Ergänzend sollen folgende Fragen in Verbindung mit **Plan 25-201-BV.02** geklärt werden:

**7. Ist die Lage der Fahrzeughalle in Flucht des vorhandenen Außenaufzugs genehmigungsfähig? Das Gebäude würde in diesem Fall über die gesamte Länge (ca. 31,20 m) die Baugrenze um ca. 2,70 m überschreiten.**

In diesem Fall würde sich eine Überschreitung des Baufensters um mehr als 85 m<sup>2</sup> belaufen. Diese Überschreitung wäre als nicht mehr nur geringfügig zu bezeichnen. Nach Ansicht der Verwaltung sollte dieser Überschreitung nicht zugestimmt werden.

**7.1. Ist auch in diesem Fall auf der Fahrzeughalle ein zusätzliches Geschoss (Gebäudehöhe ca. 11,00 m) genehmigungsfähig?**

Nach A 3 der textlichen Festsetzungen des B-Plans ist die Traufhöhe bei Betriebs-/Werksgebäuden/Hallen 2-geschossig auf maximal 8,0 m festgeschrieben. Eine größere Höhe (lt. Anfrage 11,0 m) stellt daher erneut eine Befreiung dar.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte dieser Überschreitung nicht zugestimmt werden.

**7.2. Sind auf der Fahrzeughalle auch in diesem Fall zwei Obergeschosse (Gebäudehöhe ca. 14,00 m) genehmigungsfähig ?**

Nach A 3 der textlichen Festsetzungen des B-Plans ist die Traufhöhe bei Betriebs-/Werksgebäuden/Hallen 3-geschossig auf maximal 11,0 m festgeschrieben. Eine größere Höhe (lt. Anfrage 14,0 m) stellt daher erneut eine Befreiung dar.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte dieser Überschreitung nicht zugestimmt werden.

Zur Einhaltung des Grundstücks im Gewerbegebiet ist eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 und eine GFZ (Geschossflächenzahl) von 2,0 und eine Traufhöhe von maximal 11 m vorgegeben. In Anbetracht der Bauvoranfrage sollten diese Richtlinien eingehalten werden. Ob hier eine Überschreitung von GRZ und GFZ vorliegt, ist nicht ersichtbar.

Die Ein- und Ausfahrt zur stark befahrenen K 4143 (Mannheimer Landstraße) ist seitens der Fachämter beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises explizit zu prüfen.

Die Baumpflanzungen für Parkplätze nach den Vorschriften des B-Plans sind einzuhalten (A 4 der textlichen Festsetzungen).

Die Gemeindeverwaltung stimmt dem Bauvorhaben teilweise zu.

Den festgestellten Befreiungen zu Nr. 1, Nr. 3, Nr. 6 kann zugestimmt werden. Den anderen Befreiungen wird nicht zugestimmt.

**Diskussionsbeitrag:**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck begrüßt zahlreiche Besucher zum TOP „Antrag auf Bauvorbescheid: Stützpunkt Johanniter – Neubau einer Fahrzeughalle, Umnutzung Bürogebäude als Wache und Schulungsgebäude“ auf dem Grundstück Anton-Langlotz-Str. 1.

Er hebt dabei heraus, dass es dort um den Betrieb einer Wache und Räumlichkeiten für Schulungszwecke geht, aber kein Ortsverein gegründet werde.

Die zu kleine Rettungswache in Ketsch soll in diesem Zusammenhang aufgelöst werden. Gemeinderat Hans Faulhaber sieht mit diesem Stützpunkt eine Bereicherung für die Gemeinde, begrüßt die gute Lage, von der auch die Pflege-Einrichtungen profitieren. Er sieht hierin keine Konkurrenz für das örtliche Deutsche Rote Kreuz und signalisiert die Zustimmung zu den Befreiungen gemäß Beschlussvorlage der Verwaltung.

Gemeinderätin Lena Krug schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und unterstützt das Vorhaben. Sie sieht dies als „ergänzendes Element“ und bittet die Ein- und Ausfahrt zur K 4143 prüfen zu lassen.

Gemeinderat Klaus Pietsch sieht in der geplanten Wache der Johanniter eine Verbesserung für Brühl, hebt aber hervor in keinerlei Konkurrenz mit anderen Gemeinden und dem DRK-Ortsverband zu treten. Er signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Stützpunkt, erhofft sich aber noch eine Feinabstimmung gegenüber der abstrakt gehaltenen Bauvoranfrage.

Als einen Gewinn für die Gemeinde beim Blick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung, sieht es Gemeinderat Ralf Meyer. Er geht mit der Verwaltungs- und Beschlussvorlage konform und begrüßt eine Dachbegrünung der Halle.

Gemeinderätin Ulrike Grüning ist mit dem Beschlussvorschlag einverstanden, kann sich aber auch noch ein oder zwei Geschosse auf der Halle gut vorstellen. Sie zeigt sich mit der Nachnutzung und Teilung des Grundstücks zufrieden.

**TOP: 3 öffentlich**  
**Informationen durch den Bürgermeister**

**TOP: 3.1 öffentlich**  
**Einseitiges Parkverbot in der Silcherstraße**

Bürgermeister Dr. Ralf Göck geht auf die Anfrage von Gemeinderat Klaus Pietsch zum einseitigen Parkverbot in der Silcherstraße im ATU am 13.10.2025 ein und übergibt Haupt- und Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer das Wort.

Dieser teilt mit, dass im ersten Abschnitt zwischen der Albert-Bassermann-Straße und der Richard-Strauß-Straße es keine nennenswerten Unterschiede bezüglich der Parkkapazitäten gibt.

Im nächsten Abschnitt besteht ohnehin mehr Parkraum auf der nun erlaubten Seite. Bei beiden Abschnitten wurde sich den offensichtlichen Park-Gewohnheiten der Anwohner angepasst.

In den weiteren Abschnitten besteht mehr Kapazität auf der nun erlaubten Seite, was im Wesentlichen auch an den zusätzlich zur Straße angelegten Stellplätzen auf den Privatgrundstücken liegt.

Für die Entscheidung können natürlich nur die Parkmöglichkeiten in die Betrachtung einfließen, welche von allen Parkplatzsuchenden genutzt werden können und nicht welche, die vor den privaten Stellplätzen liegen.

**TOP: 4 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

**TOP: 4.1 öffentlich**  
**Anfrage nach Begehungen/Friedhof Rohrhof und Ortsmitte Rohrhof**

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt an nach dem Sachstand und einem Zeitpunkt der beabsichtigten Begehungen auf dem Friedhof und in der Ortsmitte in Rohrhof.

Nach Ansicht der Verwaltung soll dies im Frühjahr 2026 erfolgen.

**TOP: 4.2 öffentlich**  
**PV-Anlagen auf Gemeindedächern**

Gemeinderätin Claudia Stauffer interessiert es, wie es mit dem Sachstand und dem Plan mit Photovoltaik-Anlagen auf den Gemeindedächern bestellt ist und wie es damit im Bauamt weitergeht.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck geht davon aus, im Frühjahr 2026 hierzu eine Aussage treffen zu können, zuerst ist allerdings der Zustand und die Nutzung auf den Gebäuden zu prüfen.

So steht im Raum die Sporthalle Süd mit Modulen zu belegen und die Schillerschule Brühl, aber dort sei das Dach noch nicht in Ordnung, wie Ortsbaumeister Reiner Haas bestätigt. Es ist zudem noch zu überdenken, wie die Kämmerei die PV-Anlagen nutzen möchte.

Da dies noch andauere kann er keine Zeitspanne nennen, zumal erst im Februar 2026 Personalersatz für diese Stelle im Bauamt komme.

**TOP: 5 öffentlich**

**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**TOP: 5.1 öffentlich**

**Anfrage nach Johanniter-Rettungswache in Ketsch**

Eine Bürgerin fragt an, ob die Rettungswache in Ketsch neben einer geplanten Rettungswache in Brühl bestehen bleiben soll.

Die anwesenden Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe und auch die Verwaltung antworten, dass die Wache in Ketsch nicht bestehen bliebe, weil sie zu klein sei und auch mehr Fahrzeuge für den 24-Stunden-Betrieb benötigt werden.